

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Fahrschule EXAKT GmbH

Stand: Januar 2021

Der Vertrag zwischen dem Kunden (im folgenden „Fahrschüler“) und der Fahrschule EXAKT GmbH gelten folgende Regelungen.

---

### 1. Vertrag und Ausbildung

1.1 Die Fahrausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

1.2 Schriftlicher Ausbildungsvertrag  
Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages in der Filiale.

1.3 Auf der Website [www.fahrschuleexakt.com](http://www.fahrschuleexakt.com) kann sich der Nutzer mit seinem Namen, Geschlecht, Adresse sowie eine gültige E-Mail-Adresse und Telefonnummer kostenlos registrieren und sich ein Passwort vergeben. Beim Anmeldevorgang kann der Fahrschüler sowohl Standort, Ausbildungsklasse und den Tarif auswählen. Der Vertrag kommt durch den Button „Kaufen“ zustande.

1.4 Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsordnung erteilt.

1.5 Der Fahrschüler ist dazu verpflichtet bei den Abfragen der Daten dies wahrheitsgemäß anzugeben. Ebenso ist die Fahrschule EXAKT GmbH berechtigt amtliche Lichtbildausweise zu verlangen um die Identität zu überprüfen.

1.6 Alleine durch eine Registrierung im Onlineportal entsteht für den Fahrschüler keinerlei Verpflichtung und ebenso für die Fahrschule EXAKT Ausbildungsleistungen zu erbringen.

1.7 Der Fahrschüler kann weitere Leistungen dazu buchen wie Erste-Hilfe Kurs, Sehtest, Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde.

1.8 Die Fahrschule verpflichtet sich die gebuchten Leistungen vom Fahrschüler ordnungsgemäß zu erbringen.

---

### 2. Beendigung der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung endet mit der bestandenen praktischen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von einem Jahr seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

2.2 Wird der Ausbildungsvertrag nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich.

---

### 3. Preisliste und Pakete

3.1 Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Preise haben durch Aushang in der Fahrschule zu entsprechen. Abweichend davon sind Preise nach 12 Monaten seit Vertragsabschluss. Alle Beträge in der Preisliste sind in Brutto angegeben also einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Mit dem Grundbetrag werden die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule entrichtet.

3.3 Sind Tarifpakete enthalten mit Rabatten, Aktionen und Nachlässen so ist der Fahrschüler und auch die Fahrschule an diese Tarifpakete gebunden.

3.4 Gesondert können auch andere Serviceleistungen dazu wie Erste-Hilfe Kurs, Sehtest, Theorieunterricht, Führerschein LernApp sowie

Fahrerlaubnisantragsstellung durch die Fahrschule dazu gebucht werden. Die Preise entnehmen Sie bitte aus dem Preisaushang.

---

### 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages zur Zahlung fällig. Die Zahlung für die Fahrstunde vor dem Antritt oder weiteren Auslagen vor der erbrachten Leistung zu entrichten.

4.2 Werden Zahlungen nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

4.3 Die Zahlung für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung ist vor Beginn derselben zu entrichten.

---

### 5. Kündigung des Vertrages

5.1 Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit gekündigt werden.

5.2 Die Fahrschule EXAKT kann den Ausbildungsvertrag kündigen wenn der Fahrschüler gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers mehrfach und gröblich verstößt.

5.3 Gewährte Rabatte, Aktionen, Tarifpakete werden nur gewährt wenn die Ausbildung bei der Fahrschule EXAKT GmbH erfolgreich wird (s. 3.3). Fahrschule EXAKT behält sich bei einer Kündigung eine Nachberechnung vor. Weiter hat die Fahrschule Anspruch zur Zahlung der erbrachten Fahrstunden.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Fahrschule EXAKT GmbH

Stand: Januar 2021

5.4 Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt und unterschrieben ist.

---

### 6. Vereinbarter Termine, Ausfallentschädigung, Absagen

6.1 Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

6.2 Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten; fällt deshalb die Fahrstunde aus, wird sie nicht berechnet.

Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten und fällt sie deshalb aus, wird die Fahrstunde zu 75 % berechnet. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

6.3 Wie viele Fahrstunden der Fahrschüler braucht hängt seinem Können, Vorerfahrung und Geschick ab. Weder ist die Fahrschule noch der Fahrlehrer über die Anzahl der Fahrstunden verantwortlich.

6.4 Mit der Zahlung für die Fahrstunde von einer Dauer von 45 Minuten werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

6.5 Bei Absagen von vereinbarten Fahrstunden ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Die Benachrichtigungsfrist sind 3 Werktage für Übungsfahrstunden und 5 Werktage für Sonderfahrten da ansonsten 75% des Fahrstundenentgelt berechnet werden. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

6.6 Die Fahrschule EXAKT kann den Fahrschüler vom Unterricht ausschließen wenn er unter Alkoholeinfluss oder Zweifel über die Fahrtüchtigkeit des Fahrschülers bestehen

---

### 7. Lehrfahrzeuge

7.1 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

7.2 Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung

7.3 Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (an geeigneter Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des

Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

---

### 8. Abschluss der Ausbildung

8.1 Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusBO) und der Fahrschüler geht in die Fahrprüfung auf seine eigene Verantwortung.

8.2 Das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Fahrprüfung liegt im Können des Fahrschülers. Weder die Fahrschule noch der Fahrlehrer sind für das Ergebnis der Prüfung verantwortlich noch Entscheidungsträger. Ist der Fahrschüler mit dem Ergebnis nicht einverstanden so kann er sich an die zuständige Prüfungsorganisation wenden die der Fahrschüler beauftragt hat.

8.3 Die Fahrschule ist keine Prüfungsorganisationen und darf keine Prüfungen ablegen. Die Prüfungen werden von den beiden Prüfungsorganisationen TÜV und Dekra verteilt und die Fahrschule hat darauf keinerlei Einfluss.

8.4 Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers und sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin ist er trotz dessen zur Zahlung der Prüfung sowie weiteren Auslagen verpflichtet.

8.5 Bei Wiederholungsprüfungen wird die Zahlung wie im Ausbildungsvertrag vereinbart erhoben.